INNENBEREICHSSATZUNG
„Idunastraße“

SATZUNGSTEXT

PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), erlässt die Stadt Bielefeld folgende Innenbereichssatzung:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Innenbereichssatzung „Idunastraße“ der Stadt Bielefeld umfasst das Gebiet zwischen Osnabrücker Straße, Idunastraße und Fortunastraße mit einer Fläche von etwa 3,9 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Satzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Innenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Satzungsplan) und den nachfolgenden Bestimmungen (Satzungstext). Der Innenbereichssatzung ist eine Begründung beigefügt.

§ 3 ZULÄSSIGKEITSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Festsetzungen gelten ausschließlich für den Satzungsbereich nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB.

1. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nach § 34 Absatz 1 BauGB.
2. Es sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser mit höchstens 180 m² überbauter Fläche zulässig. Bei Doppelhäusern gilt dies für die Gesamtfläche. Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bleiben hierbei außen vor.
3. Die höchsten Gebäudepunkte dürfen eine Höhe von 12 m, bezogen auf das Mittel aus den Straßenhöhen der angrenzenden fertigen Erschließungsstraße an den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit den Straßengradienten,

nicht überschreiten (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 18 Absatz 1 BauNVO).

4. Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind als geneigtes Dach mit einer Dachneigung von mindestens 15° auszubilden.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die Innenbereichssatzung „Idunastraße“ der Stadt Bielefeld tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SONSTIGE HINWEISE

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.